

Satzung der Gemeinde Toddin  
über den Bebauungsplan Nr. 3  
„KITA Toddin“

Präambel

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Toddin vom die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „KITA Toddin“ der Gemeinde Toddin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am ..... Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den .....  
Ort, Datum

Siegel Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

2. Der Bebauungsplan Nr. 3 "KITA Toddin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit BEschluss vom gleichen Datum gebilligt.

....., den .....  
Ort, Datum

Siegel Bürgermeister

3. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "KITA Toddin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

....., den .....  
Ort, Datum

Siegel Bürgermeister

4. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung am ..... im "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. ...., örtlich bekanntgemacht und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land veröffentlicht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung und Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der BEbauungsplan Nr. 3 "KITA Toddin" in Kraft.

....., den .....  
Ort, Datum

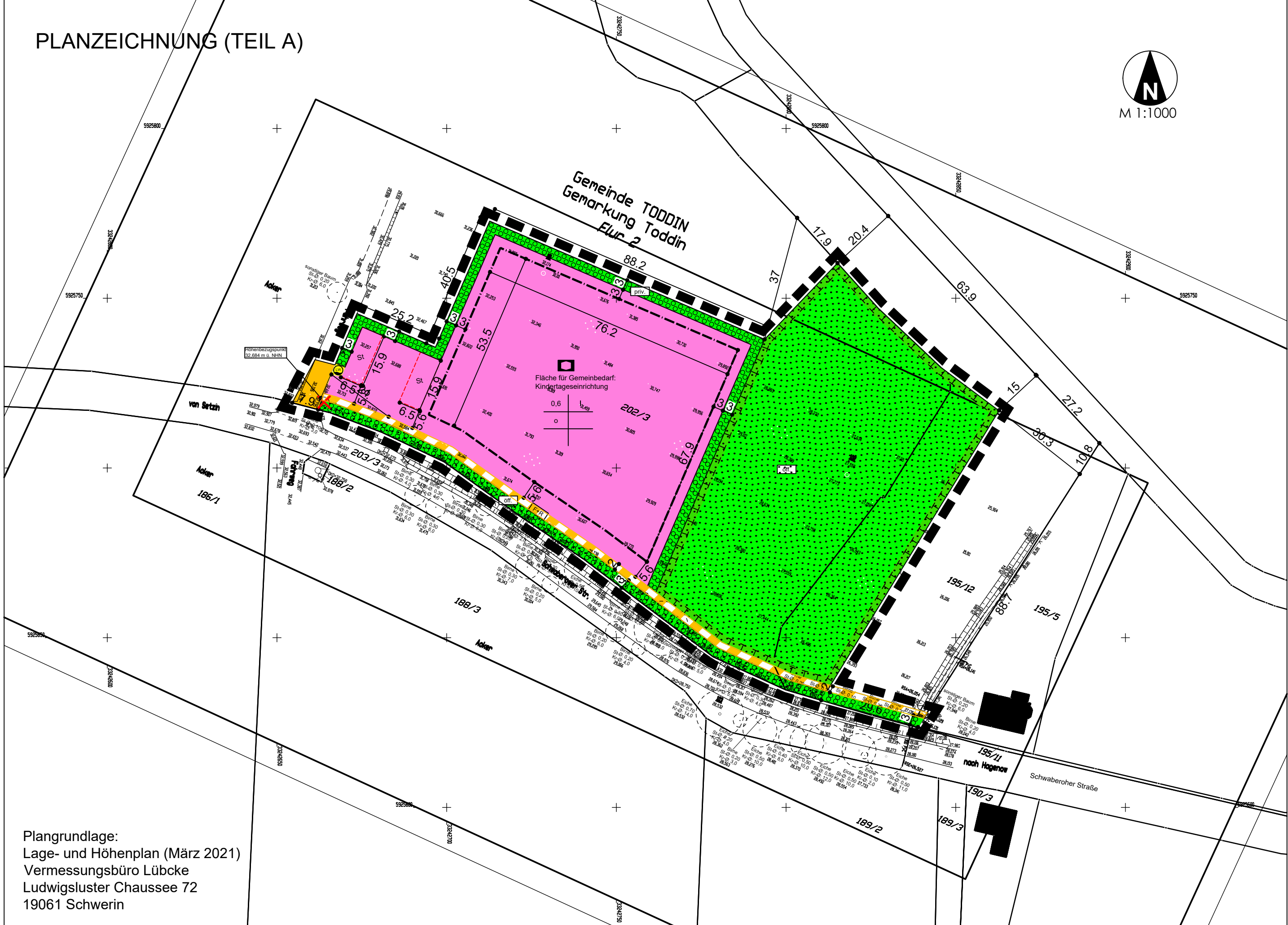
Siegel Bürgermeister

5. Die Satzung über den Bebauungsplane Nr. 3 "KITA Toddin" ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Auserfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

....., den .....  
Ort, Datum

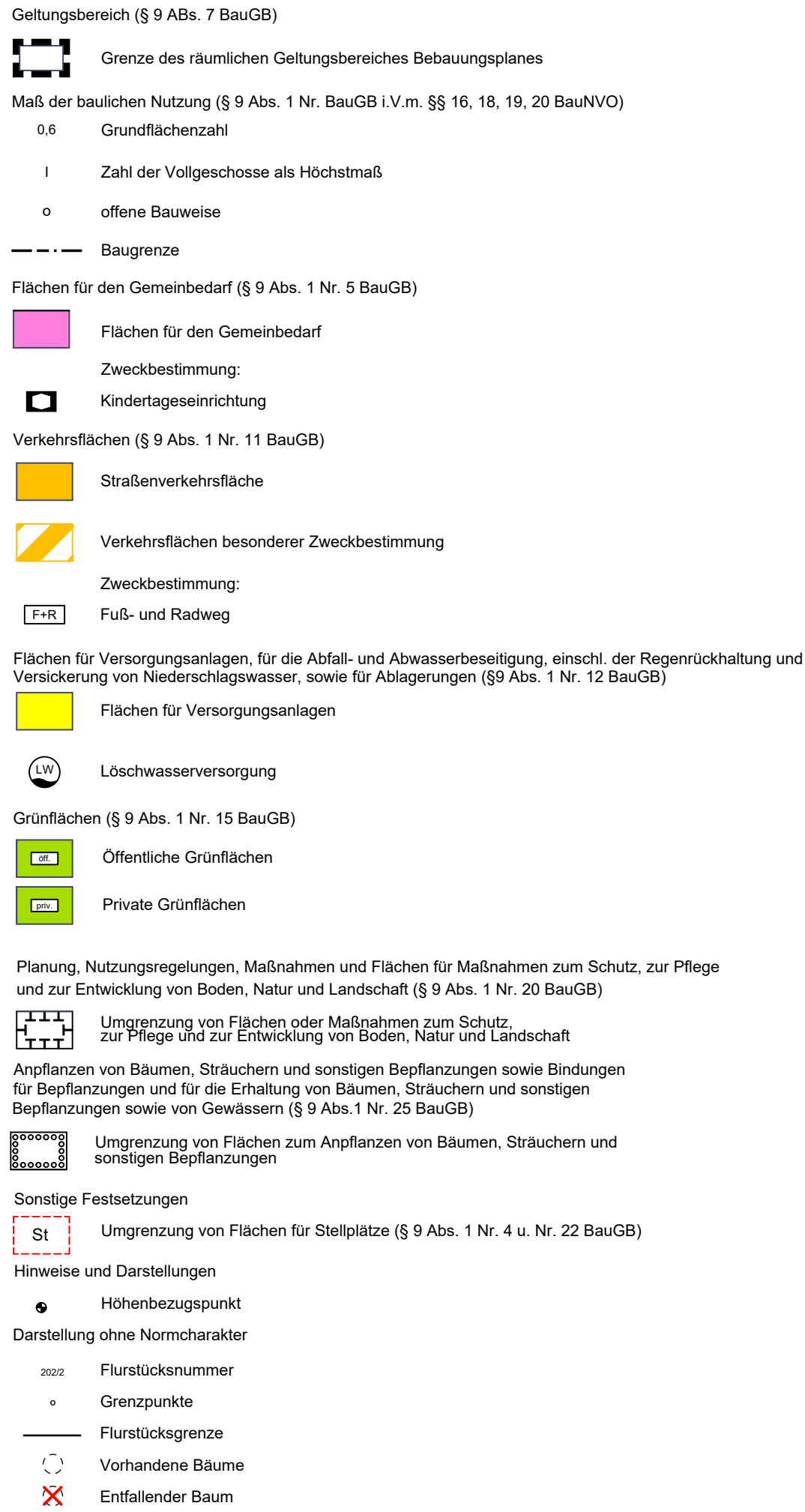
Siegel Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Plangrundlage:  
Lage- und Höhenplan (März 2021)  
Vermessungsbüro Lübcke  
Ludwigsluster Chaussee 72  
19061 Schwerin

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

1. Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- (1) Es wird eine Fläche für den Gemeindebedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt.

- (2) Innerhalb der Fläche für den Gemeindebedarf ist die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kinderkrippe und Kindergarten) mit dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) Innerhalb der Fläche für den Gemeindebedarf ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zulässig.

- (2) Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf 1 Vollgeschoss festgesetzt.

3. Höhenbezugspunkt (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO / §18 BauNVO)

- (1) Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe von 32,684 m über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ ist ein Fuß- und Radweg anzulegen.

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB)

- (1) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze ist die Anlage von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Nutzung Kindertageseinrichtung zulässig.

II. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)

1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

- (1) Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) ist eine Baumreihe (M 6.21) nach Vorgaben der HZE anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Das Pflanzschema ist der Anlage 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Der Pflanzabstand der Überhälter beträgt 10m. Die Mindestbreite des Pflanzstreifens von 3 m ist einzuhalten. Gepflanzt werden Hochstämme (StU 16/18 cm) mit Dreibockanbindung. Wässerungen bei Bedarf in den ersten 3 Standjahren sollen den Anwacherfolg gewährleisten. Unter und zwischen den Bäumen werden einheimische Sträucher gepflanzt, sowie ebenfalls gewässert und freigemäht. Durch die Nähe zum geplanten Kindergarten ist bei der Artenauswahl auf giftige Pflanzen zu verzichten. Folgende Arten in den angeben Qualitäten sind zu verwenden:  
Baumreihe:  
Quercus robur Hochstamm 16-18 mDb  
Acer campestre Hochstamm 16-18 mDb  
Prunus avium Hochstamm 16-18 mDb  
Sträucher:  
Cornus mas, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Corylus avellana, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Crataegus monogyna, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Crataegus laevigata, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Malus sylvestris, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Prunus spinosa, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Rosa canina, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Sambucus nigra, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Viburnum lantana, 2 x v. i. C., Höhe 60-100 cm  
Sorbus aria 'Magnifica' 2xV Co. 60-100

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

2. Fläche zum Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Auf einer Fläche von 6.743 m² wird eine Streuobstwiese (M 2.51) angelegt. So wird artenarmes intensiv bewirtschaftetes Frischgrünland in eine extensive Bewirtschaftung überführt. Die Fläche ist mit hochstämmigen, regionaltypischen Obstbäumen unterschiedlicher alter Kultursorten in einem Pflanz- und Reihenabstand von 13 und 10 m mit 44 Gehölzen (1 Baum/130m²) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hochstämme (StU=14-16 cm) sind mit Wildverbisschutz zu versehen. In ihrer Anwuchszeit sind die Bäume durch einen Dreibock in ihrer Standfestigkeit zu sichern und nach frühestens 5 Jahren abzubauen. Der Pflegeplan ist aus der Anlage 2.2.2 der Begründung zu entnehmen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Apfelsorten: Klarapfel, Jakob Lebel  
Birnsorten: Frühe von Trevox, Kuhfuß  
Pflaumen und Mirabellen: Ontariopflaume, Nancy-Mirabelle  
Kirschen: Große Prinzessin

Zur Gewährleistung des Anwacherfolges sind eine über den Zeitraum einer Vegetationsperiode gehende fachgerechte Fertigstellungs- und eine fünfjährige Entwicklungspflege vorzusehen. Daran schließt sich eine Unterhaltungspflege über einen Zeitraum von 25 Jahren an. Die Schnittmaßnahmen während der Pflanzung und Pflege sind fachgerecht auszuführen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die Flächen zwischen den Baumpflanzungen sind als Frischwiese mit Eignung zur Anlage von Streuobstwiesen („Grundmischung“ FLL RSM Regio UG4 Ostdeutsches Tiefland) auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Das Grünland ist einer zunächst zur Aushagerung zweimal jährlich und demnach einmal jährlich stehenden Mahd im Herbst zu unterziehen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Im Pflegeplan Streuostwiese sind die Maßnahmen in den einzelnen Entwicklungsjahren beschrieben.

3. Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- (1) Als technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen ist im Zuge der Planung der Außenbeleuchtung auf eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. Hierbei ist der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skripten 543, 2019) zu Grunde zu legen.

Demnach sind für die Neuanlage von Außenbeleuchtungen folgende Bedingungen verbindlich:  
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), wie z.B. warmweiße LED (3000-2700 K). Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik ausnahmsweise zulässig.  
- Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.  
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhen auf max. 5,50 m über dem Höhenbezugspunkt

III. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1. Passiver Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- (1) Spiel- und Schlafräume werden soweit es geht auf der straßenabgewandten Seite errichtet. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Spiel- und Schlafräume, die durch Außenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) auf der Straßenzugewandten Fassaden belüftet werden müssen, zur Sicherstellung eines ausreichend niedrigen Innenpegel mit schalldämmten automatischen Belüftungsführungen/systemen/anlagen auszustatten. Deren Betrieb darf in einem Meter Abstand Eigengeräuschpegel L A<sub>Feq</sub> ~ 20 dB(A) nicht überschreiten und muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselszahl ermöglichen. Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß der Tabellen 7 der DIN 4109-1 (2016) zu erfüllen.

HINWEISE

- (1) Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Boden-verfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

- (2) Grundstückseigentümer und alle am Baubeteiligten sind bei schädlichen Bodenveränderungen verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB) unverzüglich zu informieren (03871 / 722 - 6801, -0). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können z.B. LAGA-Einstufungen ab Z2 bzw. Ersatzbaustoffverordnung-Entscheidung oder auffällige Farbe oder Geruch sein.

- (3) Die Untere Bodenschutzbehörde sollte bei abfallrechtlichen Einstufungen ab Z1.2 nach LAGA TR Boden 2004 bzw. Ersatzbaustoffverordnung-Entscheidung vorsorglich hinzugezogen werden, um frühzeitig zu prüfen, ob Maßnahmen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich werden können.

- (4) Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle.

- (5) Zum Schutz der Population von (streng) geschützten Arten dürfen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG darf die Baufeldfreimachung nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zwischen dem 01.10. und 28.02. stattfinden. Diese Einschränkung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich. Die untere Naturschutzbehörde kann hiervon im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn ihr gegenüber zuvor gutachtlich nachgewiesen wird, dass mit der Beseitigung des zu fallenden Altbaums keine Vernichtung von Tieren besonders geschützter Arten oder deren Fortpflanzungsstätten verbunden ist.

- (6) Zum Schutz des Europäischen Bibers und von Fischottern ist als Vorsorgemaßnahme ein grabenseitiger Schutzzaun mit durchschlupfsicherer Maschenweite vorzusehen. Die Aufstellung des Schutzzauns erfolgt nur für die Bauphase. Die Wartung und Kontrolle des Zaunes hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Der Zaun dient zum Abwenden von Gefahren für aktive Individuen auf Nahrungssuche.

- (7) Zum Schutz der Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind. Zudem ist ein geeigneter Schutzzaun parallel zum Fischerzaun zu errichten. Die Aufstellung des Schutzzauns erfolgt nur für die Bauphase. Die Wartung und Kontrolle des Zaunes hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

- (8) Entsorgung von Abfällen der Baustelle  
Baubabfälle (Bauschutt, Baustellenaabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von Abfällen aus Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metallen, Hölzern nach Belastungen getrennt, Kunststoffen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe der GewAbfV vorbereitet werden. Gefährliche Abfälle sind je-weils getrennt zu halten.  
Materialien mit 10 % und mehr Bauschutt sind kein Boden und ebenfalls zu entsorgen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

- (9) Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen  
Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

- (10) Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist anzuwenden. Bei Auffüllungen besteht eine abfallrechtliche Deklarationspflicht. Aushubmaterial ist nur unter Beachtung der EBV als Boden verwertbar oder einer Verwertungszugabe zuzuführen. Sind möglicherweise umweltschädliche Stoffe wie Schlacken oder Asbest enthalten sind besondere Sorgfalt und Maßnahmen erforderlich.

- (11) Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwertung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

- (12) Auf dem Baugrundstück sind während der Bauphase die vorgesehenen nicht überbauten unbefestigten Flächen (künftige Vegetationsflächen der Baugrundstücke) durch ortsfeste Abzäunung gegen Verdichtung und Verschmutzung zu sichern.

- (13) Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

- (14) Zum Schutz der Baumreihe ist bei Erdarbeiten im Kronentraufbereich um größere Wurzeln (≥ 3 cm) per Handschachtung auszuheben; Schutz der Wurzeln vor Austrocknung und Frost durch Abdecken (Erdschutrat).

- (15) Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz ,zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schaller, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen. Dunkelmräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.

- (16) Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

- (17) Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

- (18) Soll Recyclingmaterial zum Einbau kommen, ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorgabe der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Vorgaben zum Wiedereinbau der EBV einzuhalten.

- (19) Zur Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW in Verbindung mit der DVGW-Information Wasser Nr. 99 (November 2018) sind mindestens 800 1/min (48 m³/h) über 2 Stunden sicherzustellen.

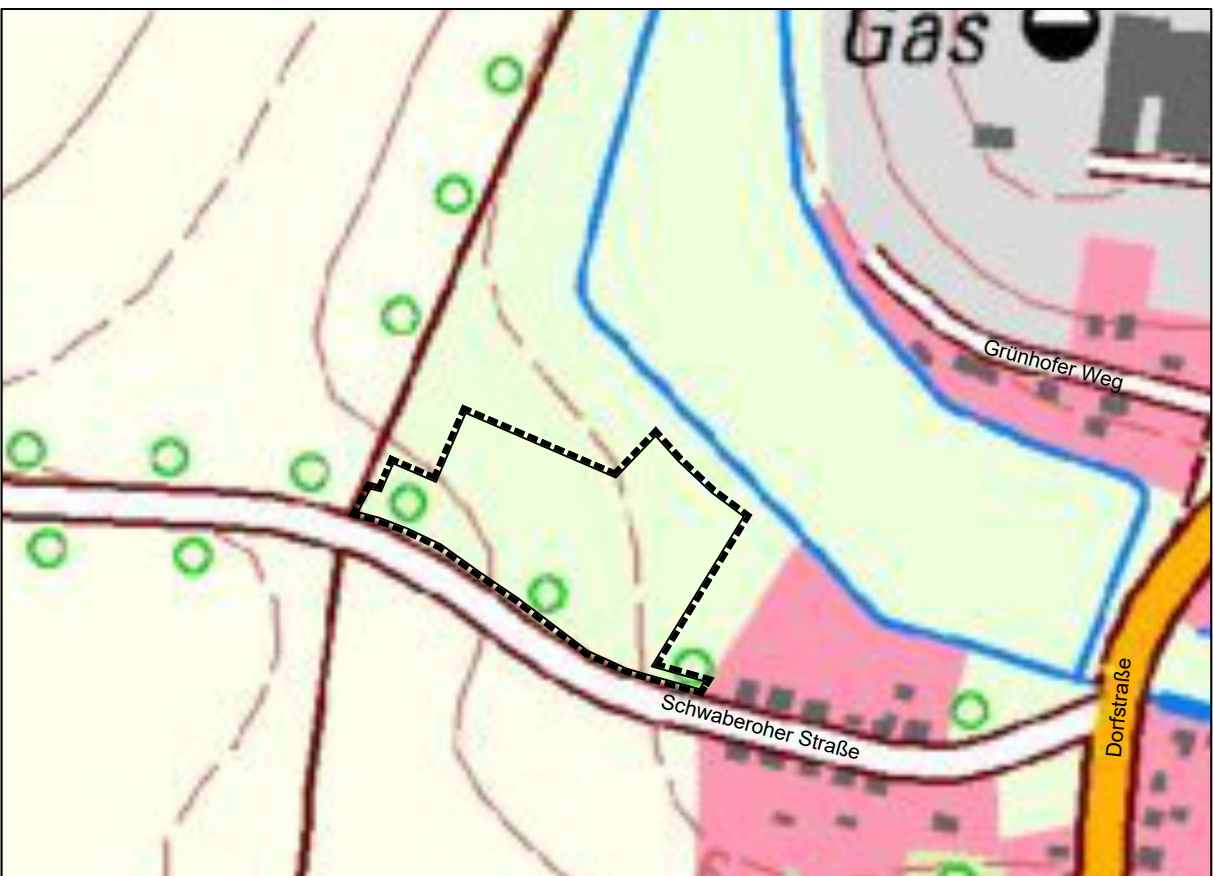
- (20) Für die Installation des Löschwasserbrunnens ist ein gesonderter Antrag bei der uWb zu stellen.

- (21) Auf Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Bei Leitungsverlegungen ist im Wurzelbereich in geschlossener Bauweise in mindestens 150 cm Tiefe zu arbeiten. Die Start- und Zielgruben sind außerhalb dieser Wurzelbereiche anzulegen. Notwendige und begründete Baugruben im Wurzelbereich sind in Handschachtung auszuschaften. Vor Beginn der Bauausführung sind zum Schutz und zur Schadensbegrenzung vor mechanischen Beschädigungen an den geschützten Gehölzen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelanläufe aufzusetzen. Jegliche Bauteileinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in Wurzelbereichen der Bäume festzulegen. Baumwurzeln sind zu erhalten und freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung zu schützen. Werden Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 20 mm verletzt, sind diese umgehend durch einen Baumpfleger fachgerecht zu versorgen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der vorherige Zustand der beanspruchten Flächen wiederherzustellen. Die DIN 18920 und RAS LP 4 sind zwingend einzuhalten.

Gemeinde Toddin

Bebauungsplan Nr. 3

"KITA Toddin"



Übersichtsplan

Quelle: Digitale Topographische Karte



Bäckerstraße 17  
19053 Schwerin

Geänderter Entwurf (Januar 2024)